

Stenographisches Protokoll

über die

14. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 26. Jänner 1894.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Bärnfeld und Genossen, betreffend die Abweisung der von Gemeinden eingebrachten Ansuchen um Wildverminderung, durch den Statthalter.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Wagner und Genossen mit einem Gesetzentwurfe, betreffend Abänderung des § 8 der Feuerlösch-Ordnung für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, L.-G.- u. B.-Bl. vom 23. Juni 1886, Nr. 29 (Beilage Nr. 67 — Zuweisung an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten).

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Teufenbach im Gerichtsbezirke Neumarkt, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 80 Percent im Jahre 1894 (Beilage Nr. 64)

an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Mured, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 46 Percent für das Jahr 1894 (Beilage Nr. 27 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Sibika im Gerichtsbezirke St. Marein, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 69 Percent im Jahre 1894 (Beilage Nr. 52 — Annahme des Antrages

des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Michael im Bezirke Leoben, um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeinde-Friedhof in St. Michael (Beilage Nr. 57 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 92 Percent im Jahre 1894 (Beilage Nr. 54 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Min. Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf v. Attems. Schriftführer: Die Abgeordneten: Josef Probošcht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Kübeck und k. k. Statthaltereirath Dr. Franz Lautner.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich erlaube mir dem hohen Hause den Herrn Statthaltereireis-Rath Dr. Franz Lautner als Regierungsvertreter vorzustellen.

Es ist wieder eine Reihe von Petitionen eingelangt, die der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen sind.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen:

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Petition Nr. 185, des Grazer Unterstützungsvereines für entlassene Häftlinge, sowie für hilf- und schuldlose Familienmitglieder von Verhafteten, um Ertheilung einer Subvention für das Jahr 1894. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Link.)“

„Petition Nr. 186, des Gyllier Arztevereines, um Abänderung des Landes-Sanitätsgesetzes. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Wokau.)“

Landeshauptmann: Ich beantrage, diese beide Petitionen dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen.

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt, daher erscheinen diese Petitionen dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Petition Nr. 184, des Ortschulrathes Lebing im Schulbezirke Weiz, um Einführung des Personal-Classensystems nach dem Vorschlage der Denkschrift des steiermärkischen Lehrerbundes an Stelle der bestehenden vier Gehaltsstufen. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Bayer.)“

Landeshauptmann: Ich beantrage, diese Petition dem Unterrichts-Ausschusse zuzuweisen.

Da kein Gegenantrag gestellt wird, erscheint diese Petition dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Das ämtliche Protokoll über die 8. Sitzung der IV. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 17. Jänner 1894;

Das ämtliche Protokoll über die 9. Sitzung der IV. Session in der VII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 18. Jänner 1894.

Das stenographische Protokoll über die 11. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 22. Jänner 1894.

Antrag des Abgeordneten Ferman und Genossen, mit einem Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung der Fischereirechte, giltig für das Herzogthum Steiermark. (Beilage Nr. 66.)

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Bezirks-Ausschusses Drachenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-Umlage von 43 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 68.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht

des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 32, betreffend das Ansuchen des Anton Bamberger, Seelsorgers und Lehrers an der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf, um definitive Anstellung und Regulirung seiner Bezüge. (Beilage Nr. 69.)

Ich komme nun zur Verlesung der gestern vom Abgeordneten Bärnfeind und Genossen überreichten, an Se. Excellenz den Herrn Statthalter als Regierungsvertreter gerichteten Interpellation (liest):

„Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter als Regierungsvertreter. Durch die vielen Beschwerden der Grundbesitzer im vorletzten Jahre bei den Gemeindeämtern im politischen Bezirke Judenburg über vielfache Beschädigung der Culturen durch übermäßig vermehrtes Wild haben sich die betreffenden Gemeinde-Vorsteher bemüsst gefunden, um Abhilfe an die dortige Bezirkshauptmannschaft auf Grund der Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 8. Juni 1876, L.-G.-Bl. Nr. 22, um Verminderungsveranlassung des Wildstandes anzusuchen, sind aber durchgängig mit der angeblichen Begründung, daß in der Gemeinde das Wild nicht übermäßig gehegt werde, abgewiesen worden. Dem Vernehmen nach soll diese dem gestellten Ansuchen ablehnende Haltung der Bezirkshauptmannschaft Judenburg, welche bisher solche Ansuchen der Gemeinden immer in entgegenkommender Weise behandelt hat, durch die Einfußnahme des Jagdschuz-Vereines auf die k. k. Statthaltereirei zurückzuführen sein, welche diesbezüglich ausdrücklich Aufträge an die Bezirkshauptmannschaften Judenburg und Gröbming erlassen haben soll, solche Ansuchen um Wildverminderung während der Schonzeit nicht zu bewilligen.“

In Erwägung des Umstandes, daß die übermäßige Hegung des Wildes thatsächlich vorhanden, was durch die vielen Beschädigungen der Culturen constatirt war;

in weiter Erwägung der durch diese Culturbeschädigung betroffenen Grundbesitzer, welche in den wenigsten Fällen zu einem Ersatz des Wildschadens kommen, und im Falle des Wildschadenersatzes denselben immer bloß theilweise erhalten, und unter welchen die veränderte abweisliche Haltung der politischen Behörde und Oberbehörde, wodurch deren vitalste Interessen den Sports-Interessen der Groß- und Hochjagden-Eigentümer ausgeliefert werden, eine große Erbitterung hervorrufen muß;

in der ferneren Erwägung des Umstandes, daß durch diese Wildhegungsbegünstigung seitens der politischen Behörden zu Gunsten der Hochjagdgebietebesitzer die ganze Last der Hegung des Wildes auf die Culturjagdgebiete überwältigt und damit die Gemeinden-Jagdgebiete in den Niederungen entwerthet werden, da sich,

wenn die Wildhegung in dieser Weise fortbauert, kein Jagdpächter für diese Gemeinde-Jagdgebiete finden wird, um für Hochjagd- und Großjagd-Eigenthümer nur den Wildschaden zu zahlen, vom culturschadenmachenden Wilde aber, welches sich nur zur Schonzeit in seinem Jagdgebiete aufhält, nur das Nachsehen zu haben;

in endlicher Erwägung der Nothwendigkeit in jagdlicher Beziehung, daß in sehr dichten Waldbeständen vor dem Laubfalle das Wild sehr schwer zum Abschusse gebracht werden kann, stellen die Befertigten an Seine Excellenz den Herrn Statthalter als Regierungsvertreter die Anfrage:

Sind Sr. Excellenz die von der k. k. Statthalterei an die Bezirkshauptmannschaften Judenburg und Gröbming ergangen sein sollenden Aufträge, die auf Grund der Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 8. Juni 1876, L.-G.-Bl. Nr. 72, von den Gemeinden eingereichten Ansuchen um Wildverminderung abweislich zu bescheiden, bekannt? und, wenn ja, wie lassen sich diese Aufträge, da die Unterbehörden sich von der Richtigkeit der Ansuchen Gründe die Ueberzeugung verschaffen konnten, der vorcirtirten Gesetzesbestimmungen gegenüber rechtfertigen?

Graz, den 25. Jänner 1894.

Bärnfeind.

Hagenhofer.	Franz Regele.
Stadlober.	Josef Schmirmaul.
Josef Kurz.	S. Pirchegger.
Franz Wagner.	Mois Karlon.
Thomas Köberl.	Josef Proboischt.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter zu übergeben.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich werde mir die Ehre geben diese Interpellation sofort zu beantworten.

Was die erste Frage anbelangt, so bin ich in der Lage den geehrten Herren Interpellanten mitzutheilen, daß mir von einem solchen Auftrage der Statthalterei nichts bekannt ist, aus dem einfachen Grunde, weil die Statthalterei einen solchen Erlaß nie hinausgegeben hat. Es wird in der Interpellation darauf hingewiesen, daß im Bezirke Judenburg die Ansuchen sämmtlich zurückgewiesen wurden, angeblich unter Hinweis auf den angeedeuteten, nicht bestehenden Statthalterei-Erlaß. Ich bedaure, daß die Gemeinden des Bezirkes Judenburg von ihrem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben, denn im Jahre 1893 ist nicht einziger Recurs aus Judenburg über die . . . (Abg. Bärnfeind: „Nützt so nichts!“) Ja, wenn es nichts nützt, wie der Herr Abgeordnete und Interpellant sagt, so muß ich demselben antworten,

daß die Statthalterei objectiv vorgeht, wenn Recurse begründet sind und es daher ganz gewiß nützen wird.

Außerdem ist es eine Thatsache, daß im Bezirke Judenburg in den Jahren 1890 und 1891 je zwölf Abschußanordnungen erlassen worden sind; im Bezirke Gröbming im Jahre 1890 zwölf, im Jahre 1891 vierzehn. Damit man aber nicht glaubt, daß ich in irgend einer Weise mit den Mittheilungen, wie sie wirklich bestehen, zurückhalte, so erlaube ich mir dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen, daß die Statthalterei einen Auftrag an die Bezirkshauptmannschaften — nicht an Judenburg und Gröbming allein — erlassen hat, in welchem darauf hingewiesen wird, daß, wenn wirklich eine Überhegung von Wild stattfindet, es zweckmäßig wäre, darauf aufmerksam zu sein, daß das Mutter- und Kahlwild in der Schutzzeit in hinreichender Zahl abgeschossen werde, und in diesem Sinne ist vielleicht von einer oder der anderen Seite ein Mißverständnis gewesen, welches zum Verede geführt hat, daß die Statthalterei die Gewährung von Abschußanordnungen verboten habe. Ich glaube in der Sache hiemit im Allgemeinen die Interpellation beantwortet zu haben, und da ein Auftrag in dem Sinne, wie er in der Interpellation angedeutet ist, nicht stattgefunden hat, glaube ich überhoben zu sein, die Rechtfertigung eines solchen Auftrages irgendwie dem hohen Hause vorzutragen.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Erledigung der hentigen Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Wagner und Genossen mit einem Gesetzentwurfe, betreffend Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, L.-G.- u. B.-Bl. vom 23. Juni 1886, Nr. 29.**

(Beilage Nr. 67.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **Wagner** (L.-G. Felzbach): Hoher Landtag! Ich habe mir erlaubt in diesem hohen Hause einen Antrag einzubringen und habe heute die Ehre diesen Antrag zu begründen. Ich werde bekannt geben, welche Motive mich geleitet haben diesen Antrag einzubringen. Der § 8 der Feuerlöschordnung, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 29, vom 23. Juni 1886, bestimmt, daß alle Schornsteine und Schläuche durch Rauchfangkehrer gereinigt werden müssen. Wie oft diese Reinigung stattzufinden hat, bestimmt die Gemeinde-Vorsteherung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und Stärke der Feuerungen. Meine Herren! Wenn man die Schornsteine von Fabriken oder stockhohen Häusern oder besser gebauten Bauernhäusern, dann aber solche

von Berglern, Knechtlern, oder einzelnstehenden ebenerdigen Winzerhäuschen betrachtet, dann glaube ich, wird jeder sofort entscheiden, daß erstere durch Rauchfanglehrer gereinigt werden müssen, während letztere auch vom Besitzer selbst gereinigt werden können, da der Besitzer nicht viel mehr benöthigt, als eine kurze Stange, worauf Reifig gebunden wird.

Ich könnte auch den Beweis liefern, daß solche Reinigungen durch dreißig, vierzig, ja selbst fünfzig Jahre anstandslos stattgefunden haben.

Bei der größeren Zahl von Besitzern dieser Kategorie muß auch deren Armuth in Betracht gezogen werden, denn die Verhältnisse des Landmannes sind, wie auch überall bekannt, sehr mißliche, insbesondere, wenn man die kleinen Besitzer betrachtet. Und warum soll man einen armen Besitzer durch Strafen zwingen eine Arbeit durch andere verrichten zu lassen, welche er selbst anstandslos verrichten kann und bereits durch sehr viele Jahre anstandslos verrichtet hat, und ihm bei dieser Gelegenheit noch seinen letzten Gulden herausziehen?

Es dürfte vielleicht jemand den Einwand machen, daß es mit dem armen kleinen Besitzer nicht so arg steht; da möchte ich aber das Gegentheil behaupten und sagen, daß es manchem armen Besitzer schlechter geht als seinem eigenen Knechte; denn der Knecht kann am Sonntag ins Gasthaus gehen, während der Besitzer nicht einmal einen Trunk Wein oder einen Bissen Fleisch für sich beschaffen kann. Die Verhältnisse sind eben nicht mehr günstig.

Bezüglich der Abstrafungen kann ich Ihnen mittheilen, daß wirklich solche Massenabstrafungen stattgefunden haben, und zwar in neuester Zeit. Seitens einer Gemeinde wurde mir mitgetheilt, daß in dieser Gemeinde allein 88 Besitzer wegen Selbstreinigung der Schornsteine abgestraft wurden; in einer anderen Gemeinde wurden auf einmal 24 abgestraft u. s. w.

Nach dem heutigen Gesetze ist das bezügliche Strafrecht den Gemeinden überwiesen. Was aber soll der Gemeindevorsteher bei solchen Massenabstrafungen machen? Er ist doch angewiesen, in solchen Kreisen zu leben, und es kann also nicht gut angehen, daß er selbst die Abstrafung vornimmt. Denken Sie sich nur die Aufregung der Bewohner, wenn eine solche Massenabstrafung stattfindet!

Deshalb haben sich auch die Gemeindevorsteher in den meisten Fällen an die politische Behörde gewendet und diese ersucht, die Strafamtshandlung einzuleiten, da sie der Gemeindevorsteher selbst nicht durchzuführen in der Lage ist. Die Befürchtungen der Gemeindevorsteher haben sich in allen Fällen als wahr

erwiesen, denn auch die Amtshandlung der politischen Behörde ging nicht überall glatt ab; es mußte Gendarmerie aufmarschiren und haben sogar Verhaftungen stattgefunden.

Meine Herren! Es ist nicht zu verwundern, daß dort, wo solche Massenabstrafungen stattfinden, die Besitzer gereizt werden.

Ich kann die Versicherung abgeben, daß, so lange ich lebe und so weit es mir bekannt ist, weder in meiner Gemeinde noch in deren Umkreis irgend ein Fall vorgekommen ist, daß durch eine solche Selbstreinigung ein Haus abbrannte. Ein ordentlicher Besitzer trifft ohnehin Vorkehrung, während bei gewissenlosen und schlechten Besitzern überhaupt solche Vorbeugungen auch nichts nützen.

Nach der Bestimmung, wie dieselbe im oberrühnten Gesetzesparagrafen nach der heutigen Fassung vorliegt, ist die Gemeindevertretung berechtigt, auf Grund der Beschaffenheit der Rauchfänge und Stärke der Feuerungen zu bestimmen, wie oft das Reinigen der Schornsteine stattzufinden hat.

Mein Antrag geht nun dahin, daß der Gemeindevertretung — nicht der Gemeinde-Vorstehung — die Entscheidung darüber eingeräumt wird, bei welchen Häusern die Reinigung der Rauchfänge durch jemand anderen als durch den Besitzer selbst vorgenommen werden soll. Es könnte dann die Gemeindevertretung beurtheilen und darüber beschließen, welche Schornsteine bei den einzeln stehenden kleinen Berglerhäusern, die meist mit offener Heizung versehen sind, die Besitzer selbst reinigen können. Es wird sonach die Gemeindevertretung entscheiden können, bei welchem Hause der Schornstein durch den Besitzer selbst gereinigt werden kann. Ich glaube, daß man dies der Gemeindevertretung umso eher anvertrauen kann, da sie ja eine Körperschaft ist, welche aus wenigstens 8 Mitgliedern besteht, während in der Gemeinde-Vorstehung nur 3 oder 4 Mitglieder sitzen. Darum möchte ich eben die Entscheidung hierüber der Gemeindevertretung zuweisen. Die Gemeindevertretung wird am besten beurtheilen können, bei welchen Häusern die Schornsteine durch die Besitzer selbst gereinigt werden können und bei welchen nicht.

Meine Herren! Ich habe auch gehört, daß bereits Klagen über mich erhoben worden sind, daß ich einen solchen Antrag einbringe und einen gewissen Stand schädigen will. Ich kann aber behaupten, daß in meiner Gemeinde und deren Umgebung die betreffenden Raminfegermeister diese Reinigung nicht durchgeführt haben. Das Gesetz wurde also bis jetzt nicht durchgeführt, trotzdem es schon seit 23. Juni 1886 besteht. Wäre

es durchgeführt worden, so wäre es schon längst an der Zeit gewesen, daß ein Abgeordneter sich angenommen hätte dagegen zu sprechen; darum glaube ich, daß diese Fachmänner keinen Schaden erleiden, denn wenn sie bis heute in solchen einzelnstehenden Häusern nicht gekehrt haben, werden sie dies auch in Zukunft nicht thun. In den übrigen haben sie bis jetzt gekehrt, und werden sie auch in Zukunft kehren. Dann obliegt auch der Gemeindevertretung und nicht der Gemeindevorstellung, wie dies früher der Fall war, die ganze feuerpolizeiliche Ueberwachung. Wenn man diese der Gemeindevertretung zutraut, dann muß man ihr auch zutrauen zu beurtheilen, ob in diesem oder jenem Hause die Reinigung der Schornsteine durch den Besitzer selbst vorgenommen werden kann oder nicht.

Meine Herren! Es ist allbekannt, daß im ganzen Lande und vielleicht im ganzen Reiche unter den Arbeitern nach verschiedenen Richtungen hin Unruhen bestehen, daß ein gewisser Hauch die Bevölkerung durchzieht, welcher die Arbeiter aufreizt. Ich kann nur sagen, daß sogar die Besitzer heute auch schon nicht mehr gut gestimmt sind. Ich glaube zwar nicht, daß sich dieselben verleiten lassen werden, aber es könnte doch der Fall sein und zwar durch den jüngeren Nachwuchs. Die Strömung könnte zuerst die Arbeiter, dann die Dienstboten und dann endlich die Besitzer draußen auf dem Lande ergreifen, und das würde nicht gut ausgehen, zum eigenen Schaden der Betreffenden selbst und zum Schaden des ganzen Landes.

Meine Herren! Ich habe einzelne Momente und Punkte zur Begründung meines Antrages herausgegriffen. Ich behalte mir vor, für den Fall, als über diesen Antrag im hohen Hause verhandelt werden sollte, mich über den Gegenstand noch des Weiteren auszusprechen.

Meine Herren! Ich bitte Sie, stimmen Sie meinem Antrage bei! In formeller Hinsicht beantrage ich, daß dieser mein Antrag dem Gemeinde-Ausschusse zugewiesen werde. (Bravo!)

(Der Antrag auf Zuweisung an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Teufenbach im Gerichtsbezirke Neumarkt, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 80 Percent im Jahre 1894.** (Beilage Nr. 64.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Reicher:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, über das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg, betreffend die Erhöhung der ihr bis Ende December 1896 zur Einhebung bewilligten Zinskreuzerabgabe von 3 Kreuzern auf 4 Kreuzer von jedem Gulden des einbekannten und amtlich festgestellten Gebäude-Zinsertragnisses vom 1. Jänner 1894 angefangen.** (Beilage Nr. 19.)

Der Herr Referent bittet, daß dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und erst morgen vorgenommen werde. Ich glaube, das hohe Haus wird dagegen nichts einzuwenden haben. (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Mureck, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 46 Procent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 27.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten: **Dr. Rothbeck** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, über das Ansuchen der Bezirksvertretung Mureck, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-Umlage von 46 Percent zu berichten. Die Bezirksvertretung Mureck hat schon im vorigen Jahre eine Bezirksumlage von 35 Percent bewilligt erhalten, ist aber in Folge verschiedener Erhöhungen ihres Haushaltes, insbesondere durch die starke Inanspruchnahme für Sanitätsauslagen, durch die Murregulirung und durch andere Erfordernisse genöthigt, um Erhöhung dieser Umlage von 35 auf 46 Percent, somit um 11 Percent, anzufuchen. Die vorgelegten Nachweise sind vollständig in der Ordnung. Aus den Rechnungen ergibt sich, daß die Ausgaben mit 57.818 fl. 66 kr., die Einnahmen mit 18.217 fl. angelegt erscheinen und sich daher ein Abgang im Betrage mit 39.601 fl. 66 kr. herausstellt, welcher Abgang durch eine 46percentige Umlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen Steuern und Staatszuschläge hereingebracht werden soll. Es wurde den Mit-

gliedern der Bezirksvertretung in der Versammlung der Nachweis geliefert, daß die Umlage in der Höhe von 46 Percent gerechtfertigt und nothwendig erscheint. Wie schon erwähnt, wurde die Vorlage einer eingehenden Prüfung unterzogen und stellt daher der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke Mureck wird zur Deckung der Bezirksverordnungen für das Jahr 1894 zu den ihm bereits vom Landes-Ausschusse bewilligten 35 Percent noch die Einhebung einer 11percentigen, zusammen daher einer 46percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Sibika im Gerichtsbezirke St. Marein, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 69 Percent im Jahre 1894.** (Beilage Nr. 52.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Dr. Rozbeck** (von der Tribüne):

Hoher Landtag! Ich habe weiters die Ehre, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Sibika, im Gerichtsbezirke St. Marein, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 69 Percent für das Jahr 1894 zu berichten. Nach den Erhebungen stellt sich heraus, daß die Ausgaben mit 1336 fl. 57 kr. die Einnahmen mit 134 fl. 60 kr. im Voranschlage festgesetzt worden sind und sich somit ein Abgang von 1201 fl. 97 kr. ergibt. Durch die Einhebung einer 69percentigen Umlage wird ein Betrag von 1378 fl. 78 kr. erzielt, wonach ein Ueberschuß von 176 fl. 81 kr. verbleibt. Bezüglich dieses Ueberschusses ist zu bemerken, daß damit eine aus früherer Zeit — dem Jahre 1883 — bestehende Schuld per 150 fl. zurückgezahlt werden soll. Die ganze Vorlage ist vollständig in der Ordnung und stellt daher der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Sibika im Gerichtsbezirke St. Marein wird zur Deckung der Gemeinde-

erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung St. Marein zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 9percentigen, zusammen daher einer 69percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Michael im Bezirke Leoben, um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeinde-Friedhof in St. Michael.** (Beilage Nr. 57.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten: **Dr. Bayer** (von der Tribüne):

Hoher Landtag! Auch die Gemeinde St. Michael im Gerichtsbezirke Leoben hat um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den dortigen Gemeinde-Friedhof angejucht. Die vom Landes-Ausschusse im Einverständnisse mit der Gemeinde vorgelegten Grundsätze entsprechen vollständig den Bestimmungen, wie sie der hohe Landtag im vorigen Jahre festgesetzt hat. Auch das Bedürfnis ist vorhanden, nachdem der confessionelle Friedhof dort vollständig belegt ist.

Es stellt daher der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

G r u n d s ä t z e,

betreffend die Grabstellengebühren für den Gemeinde-Friedhof in St. Michael.

1. Die Ortsgemeinde St. Michael im Gerichtsbezirke Leoben ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhofe eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Bornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Ortsgemeinde St. Michael

verstorbene Person oder eine daselbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 3 fl. für Erwachsene und mit 1 fl. 50 kr. für Kinder unter 6 Jahren festgesetzt werden. Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde St. Michael oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden. Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Ortsgemeinde St. Michael vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthaltereie zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeinde-Einkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitals dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionswege eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde St. Michael, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhof-Anlage und -Verwaltung, sowie die Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen.

Allfällige Rechte der Gemeinde, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatsgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt."

Abg. **Mayr** (St.=G. Hartberg): Ich beantrage die en bloc-Aannahme.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt worden, diese Grundsätze, welche in 7 Punkte getheilt sind, insgesammt zur Abstimmung und Annahme zu bringen. Diejenigen Herren, welche mit diesem Abstimmungsmodus einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

(Der Antrag auf en bloc-Abstimmung wird genehmigt.)

Ich schreite nun zur Abstimmung über den gesammten Antrag und ersuche diejenigen Herren, die diese Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für den Gemeinde-Friedhof in St. Michael, Punkt 1 bis 7, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

(Die Anträge des Sonder-Ausschusses werden angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 92 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 54.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Dr. Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Seit einer Reihe von Jahren sucht die Gemeinde Obdach um Bewilligung zur Einhebung von höheren Gemeindeumlagen an, so im Jahre 1891 um 120 Percent, im Jahre 1892 um 100 Percent, im Jahre 1893 wieder um 100 Percent und heuer bloß mehr um 92 Percent; es ist daher eine Besserung der Gemeindevirthschaft zu verzeichnen. Die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung sind bei Fassung der Beschlüsse vollkommen ordnungsgemäß eingehalten worden und sind auch keine Einwendungen erhoben worden. Wie die Herren wissen, wurde im vorigen Jahre eine „Verufung“ an die Gemeindevorsteherung überreicht; ich constatire nun, daß zwar heuer die Rauchfangkehrer-Bestallung wieder, wie damals, im Boranschlage erscheint, daß aber die Bewohner von Obdach mit der Einstellung dieser Ziffer einverstanden sind.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Obdach zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 32percentigen, zusammen daher einer 92percentigen Gemeindeumlage auf sämmtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Samstag den 27. Jänner 1894 um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Bezirks-Ausschusses Drazenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 43 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 68.)

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 47, mit dem Antrage auf Ankauf der Waldparcelle Nr. 779/12 in der Gemeinde Landl, Bezirk St. Gallen. (Beilage Nr. 63.)

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 6, betreffend den Ankauf zweier Realitäten auf der Buchau, Catastral-

gemeinde Weng des Gerichtsbezirkes Liezen, angrenzend an den Besitz des Herzogthums Steiermark, zum Behufe der Vergrößerung des zur Errichtung eines Jungviehofes dajelbst bestimmten Arealcs. (Beilage Nr. 65.)

4. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, über das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg, betreffend die Erhöhung der ihr bis Ende December 1896 zur Einhebung bewilligten Zinskreuzerabgabe von 3 Kreuzern auf 4 Kreuzer von jedem Gulden des einbekannten und amtlich festgestellten Gebäude-Zinserträgnisses vom 1. Jänner 1894 angefangen. (Beilage Nr. 19.)

Ich wurde ersucht, bekannt zu geben, daß nach der Hausführung eine Sitzung des Finanz-Ausschusses, sowie des Unterrichts-Ausschusses stattfindet.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 55 Minuten.)